

VERFÜGUNG

vom 28. August 2003

Grüningen. Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2033/1998 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Grüningen genehmigt. Am 13. Dezember 2002 beschloss die Gemeindeversammlung Grüningen Änderungen des Zonenplanes und der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Juli 2003 und des Bezirksrates Hinwil vom 29. Januar 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 12. März 2003 ersucht die Gemeinde Grüningen um Genehmigung der Vorlage.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung umfasst verschiedene Änderungen des Zonenplanes Mst. 1:5000 und die Änderungen der Art. 15 Abs. 3 und Art. 20 der Bauordnung:

Die aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse vorgenommenen geringfügigen Anpassungen der Bauzonengrenzen in den Gebieten Späni-Itzikon, Talacher und Oberzelg sind sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Bedeutung (§ 16 Abs. 2 PBG).

Mit der Änderung der Bestimmung für Aussenantennen in Art. 20 der Bauordnung wird den Erwägungen gemäss RRB Nr. 2033/1998 betreffend die letzte Revision der Richt- und Nutzungsplanung entsprochen, wonach das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) im Baubewilligungsverfahren direkt anwendbar ist. Hinsichtlich der Bestimmungen für die Abstellplätze wird in Art. 15 Abs. 3 der Bauordnung die alte VSS-Norm SN 641 400 durch die neue VSS-Norm SN 640 290 ersetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Grüningen am 13. Dezember 2002 festgesetzten Änderungen des Zonenplanes und der Bauordnung werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Grüningen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Grüningen (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 28. August 2003
030624/Oca/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

